

1330 erst der späteren Zeit des EC angehört. Wer aber daran noch zweifelte, den würde die vollständige Uebereinstimmung des Dictats von 1330 und 1515 überzeugen: sie kann nicht auf Benutzung von 1330 in 1515 beruhen, da jenes eine kürzere und, soweit kürzer, ungewöhnlichere Fassung derselben Formeln enthält, die wir in 1515 finden, und sie lässt also keine andere Erklärung zu, als dass 1330 ungefähr gleichzeitig mit 1515 und unter Benutzung dieses Diploms entstanden ist.

Wie man nun dazu gekommen ist, ein im Jahre 1009 entstandenes Diplom vom Jahre 1002 zu datieren und demgemäss auch auf den Namen des 1002 regierenden, aber schon 1003 abgesetzten Abtes Eberhard zu stellen, das begreift sich wohl am einfachsten, wenn wir 1330 als Neuausfertigung eines im Jahre 1002 für Eberhard ausgestellten Diploms betrachten dürften. Dass aber 1330 eine solche Neuausfertigung darstellt, dafür spricht insbesondere seine Datierung. Sie ist zwar, wie das ganze D., von EC geschrieben, stimmt aber im übrigen nicht mit seinen späteren Gewohnheiten, sondern genau mit denen des EB überein und ist einer Urkunde des letzteren nachgeahmt. Ich veranschauliche das durch einen palaeographischen Abdruck der Datumszeilen von 1329 (EB), 1330 (EC nach Vorlage von EB); 1515 (EC).

1329: data. II ID NOV. anno dom̄ incarn̄. MII. indict. I. anno ū domni Heinrichi reḡ. I. actum radesbone.

1330: data II. ID Nou. anno dom̄ incarn̄. MII. indict. I. anno ū domni Heinrichi reḡ. I. actum radesbone.

1515: data XI. kl IVN. indict VII. anno dn̄icae incarn̄t Mill VIII. Anno v̄ dōni Heinrichi sc̄di reḡnt. VII. actum Ratisbone. feliciter AMEN.

Bemerkt man hier bis in kleinste Einzelheiten hinein die Uebereinstimmung zwischen 1329 und 1330, so will ich insbesondere auf zwei Umstände hinweisen: St. 1330 ist von allen Urkunden des EC die einzige, in welcher hinter dem Namen des Königs in der Datumzeile die Ordinalzahl 'secundi' und am Schluss der Zeile die Appreciation fehlt: beides aber entspricht den Gewohnheiten des EB.

Vielleicht lässt sich sogar noch etwas mehr über die Urkunde, deren Neuausfertigung St. 1330 sein kann, ermitteln. Die Untersuchung dieses Diploms compliciert sich nämlich durch zwei andere Umstände. Einmal haben wir über die in ihm verfügte Schenkung von zwei Hufen zu Loiben an Tegernsee noch ein anderes DH. II., St. 1715,